

# RS Vwgh 1995/12/12 95/09/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1;

AuslBG §28a;

AuslBG §34 Abs13;

B-VG Art131 Abs2;

MRK Art6 Abs3;

MRK Art6;

## Rechtssatz

Die im Art 6 Abs 3 MRK umschriebenen "Verteidigungsrechte" sind ausdrücklich nur für den Angeklagten (Besch) vorgesehen. Soweit die bf Partei - der nicht die Rolle eines Besch zukommt - in ihrer Amtsbeschwerde mit einem "fairen Verfahren" auch eine Verletzung des Art 6 MRK ansprechen sollte, liegt in der ausschließlich gerügten Verkürzung der ihr als Organpartei im Verwaltungsstrafverfahren (hier: nach dem AuslBG) zukommenden Mitwirkungsbefugnisse keine objektive Rechtsverletzung der durch Art 6 MRK zu gewährleistenden Verfahrensgarantien.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090057.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>